

## STATUTEN

des Vereins «Herz Schweiz»

### Artikel 1 - Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Herz Schweiz» wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet.

Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte Organisation und richtet sich nach den vorliegenden Statuten.

### Artikel 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Cham, 6330, Langackerstrasse 36, Schweiz, Kanton Zug.

### Artikel 3 - Vereinszweck

Der Verein verfolgt gemeinnützige, soziale, kulturelle, bildungsbezogene und wohltätige Zwecke.

Der Verein kann insbesondere:

- Integrationsprogramme für Migranten organisieren;
- Familien, Frauen und Kinder unterstützen;
- Bildungs- und Kulturprojekte durchführen;
- Soziale Hilfsprojekte entwickeln und umsetzen;
- Veranstaltungen, Kurse und Seminare organisieren;
- Mit anderen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten;
- Durchführung von kulturellen, sportlichen sowie spirituell-bildungsbezogenen Programmen;
- Unterstützung von Personen, die von Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten betroffen sind;

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein Veranstaltungen, Kurse, Seminare und Trainings organisieren sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

### Artikel 4 - Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Spenden;
- Fördergeldern (Grants);
- Sponsoring;
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten;

- weiteren gesetzlich zulässigen Quellen.

Alle Mittel werden ausschließlich zur Verfolgung der Vereinszwecke verwendet.

#### Artikel 5 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes;
- durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

#### Artikel 6 - Mitgliederbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

#### Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

#### Artikel 8 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Genehmigung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes;
- Beschlussfassung über grundlegende Fragen der Vereinstätigkeit.

#### Artikel 9 - Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus zwei Mitgliedern:

- Präsident/in;
- Vizepräsident/in.

Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins, vertritt ihn nach außen und organisiert die Umsetzung der Projekte.

#### Artikel 10 - Vertretung

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Einzelunterschrift des Präsidenten verpflichtet.

Der Präsident ist einzelzeichnungsberechtigt.

#### Artikel 11 - Finanzkontrolle

Der Vorstand erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht.

#### Artikel 12 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Artikel 13 - Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten werden von der Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen.

#### Artikel 14 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Generalversammlung beschlossen.

#### Artikel 15 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Datum: 10.04.2026

Ort: Cham, 6330, Langackerstrasse 36, Schweiz, Kanton Zug

Präsidentin: Baskevych Lesia. \_\_\_\_\_

Vorstandsmitglied: Baskevych Mykola \_\_\_\_\_